

Das gleiche gilt für Sprengzubehör. Die Liste ist von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler laufend zu führen.

(2) Über die Aufnahme von Sprengmitteln und Sprengzubehör in die amtliche Sprengmittelliste entscheiden das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Die Zulassung ist widerruflich zu erteilen. Die amtliche Sprengmittelliste und Änderungen der Liste sind zu veröffentlichen.

(3) In besonderen Fällen kann das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung auch andere Sprengmittel und anderes Sprengzubehör zur Verwendung in Bergbaubetrieben zulassen.

(4) Anträge auf Eintragung von Sprengmitteln und Sprengzubehör für die Verwendung im Bergbau in die amtliche Sprengmittelliste sind bei dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und von anderen Sprengmitteln und anderem Sprengzubehör bei dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung vom Hersteller schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

- a) Bezeichnung des Sprengmittels oder Sprengzubehörs,
- b) Bezeichnung und Anschrift des Herstellerbetriebes und
- c) Angaben über die Beschaffenheit und die Wirkungsweise des Sprengmittels oder die Konstruktion des Sprengzubehörs.

Den Anträgen auf Eintragung von Sprengmitteln in die Liste muß ein Gutachten der Versuchsstrecke Freiberg beigefügt sein. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — können über Sprengzubehör ebenfalls ein Gutachten der Versuchsstrecke Freiberg fordern.

(5) Bei der Zulassung von Sprengmitteln und Sprengzubehör für die Verwendung im Bergbau haben das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gemeinsam darüber zu entscheiden, in welchen Bergbauzweigen, bei Wettersprengstoffen auch in welchen Höchstladungsmengen, sowie unter welchen Zulassungsbedingungen die Sprengmittel und das Sprengzubehör verwendet werden dürfen.

(6) Vor der Eintragung in die Liste kann bei Notwendigkeit eine praktische Erprobung der Sprengmittel oder des Sprengzubehörs in einem von dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — benannten Bergbaubetrieb entsprechend den von ihm festgelegten Bedingungen gefordert werden.

(7) In die Liste eingetragene Sprengmittel sind entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und des Ministeriums für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — in bestimmten Zeitabständen in der Versuchsstrecke Freiberg nachzuprüfen.

V.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

### Übergangsbestimmungen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Sprengstoffleraubnisscheine behalten ihre Gültigkeit bis zu dem in den Erlaubnisscheinen festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Die von anderen Organen der staatlichen Verwaltung erteilten Erlaubnisse zum Besitz von Sprengmitteln verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. März 1957. Die nach § 11 erforderlichen Sprengmittelerlaubnisscheine sind von den Betrieben, in denen die zum Besitz von Sprengmitteln berechtigten Personen beschäftigt sind, entsprechend den Anweisungen der zuständigen Volkspolizeikreisämter neu zu beantragen.

(3) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat die für den Verkehr mit Sprengmitteln geltenden Arbeitsschutzanordnungen und außerdem gemeinsam mit dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — die für den Verkehr mit Sprengmitteln in den Bergbauzweigen geltenden Bestimmungen mit dieser Verordnung abzustimmen und entgegenstehende Bestimmungen abzuändern. Das Recht des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung bzw. des Ministeriums für Kohle und Energie, weitergehende Anordnungen, besonders auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes, zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

### Ausnahmen

Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung berühren, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

§ 18

### Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

§ 19

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der Minister für Kohle und Energie und der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 20

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die (preußische) Polizei Verordnung vom 15. Juli 1924 über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (Sprengstoffleraubnisscheine) (HMB1. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11);